

## **Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson**

**(Änderung vom 26. Februar 2018)**

*Der Kantonsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson vom 26. September 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1. Sieht eine Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vor, entrichtet sie dieser eine Gebühr von jährlich Fr. 0.40 pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner.

§ 2. Die Gebühr gemäss § 1 wird wie folgt auferlegt:  
lit. a–c unverändert.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die jährliche zu entrichtende Gebühr gemäss §§ 1 und 2 reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Gemeinde die Ombudsperson im laufenden Geschäftsjahr nicht mit einem Verfahren gemäss § 91 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>1</sup> beansprucht hat.

§ 5. Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und -typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch den Gebührenansatz und die Verteilung gemäss §§ 1–3.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:  
Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:  
Roman Schmid

**176.5** Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

*Rechtskraft*

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABI 2018-03-09](#)).

---

*Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:*

Die Änderung vom 26. Februar 2018 der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson wird auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-05-11](#)).

3. Mai 2018

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

---

<sup>1</sup> [LS 175.2](#).